

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 10. September 2013
BESCHLUSS NR. 2013-247
SEITE 1 von 6

Austritt aus SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe)
Interpellation von Tan Birlesik (SVP) und Mitunterzeichnenden
Beantwortung

F6.3.1

Am 17. Juni 2013 reichten Tan Birlesik und Mitunterzeichnende die Interpellation 'Austritt aus SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe)' ein. Der Stadtrat nahm an seiner Sitzung vom 2. Juli 2013 davon Kenntnis und beauftragte die Sozialvorsteherin, ihm bis Anfang Oktober 2013 eine Beantwortung vorzulegen. Dieser Aufforderung kommt sie hiermit nach.

1. Ausgangslage

Die Sozialhilfe und die SKOS-Richtlinien wurden in den letzten Wochen medial und politisch in verschiedener Hinsicht kritisiert. Dabei stand die SKOS als Verband sowie deren Präsident Walter Schmid wiederholt im Zentrum der Auseinandersetzungen. Ausgelöst wurde die Debatte mit dem sogenannten Fall Berikon. Das Bundesgericht hat - wie vor ihm das Bezirksamt des Kantons Aargau und das Aargauer Verwaltungsgericht - Verfahrensfehler bei der Gemeinde festgestellt, die einem unkooperativen Sozialhilfebezüger die Unterstützungsleistungen eingestellt hatte. Von den Medien befragt, begrüßte der Präsident der SKOS den Entscheid, weil dieser Klarheit schaffe, unter welchen Voraussetzungen Leistungskürzungen und -einstellungen möglich seien und weil er rechtsstaatlich korrektes Vorgehen auch in der Sozialhilfe bestätige. Diese Aussage ist politisch und medial dahingehend ausgelegt worden, die SKOS setze sich stärker für die Sozialhilfebeziehenden ein als für die Gemeinden und schütze somit renitentes Verhalten.

Drei Gemeinden - Rorschach, Dübendorf und Berikon - sind seither aus der SKOS ausgetreten. Sie kritisieren nebst der Reaktion zum erwähnten Bundesgerichtsurteil verschiedene Aspekte der SKOS-Richtlinien und deren Anwendung in der Praxis. In verschiedenen Kantonen und Gemeinden sind Vorstösse zur Reduktion der Sozialhilfeleistungen bzw. zur Abschaffung der SKOS-Richtlinien pendent.

2. Aktuelle Diskussion im Kanton Zürich

Die in der Sozialkonferenz im Bezirk Bülach (SIBB) vertretenen Gemeinden diskutieren derzeit, ob sowohl ein Verbleib in der SKOS als auch in der nicht minder wichtigen Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SoKo) noch sinnvoll sind. Die SIBB nimmt eine der aktivsten Rollen im Kanton ein. Schon seit längerer Zeit kritisiert sie als Bezirkszusammenschluss die Haltung der SKOS, des Kantons und der kantonalen SoKo zu verschiedenen Themenbereichen der Sozialhilfe wie Höhe des Grundbedarfs, Integrationszulagen, Einkommens- und Vermögensfreibeträgen und Leistungskürzungen und bringt sich in die Diskussionen ein. Seit 2005 wurden schon diverse Vorstösse bei der SoKo eingebracht - bisher leider ohne Erfolg. Inzwischen konnte die SIBB jedoch

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 10. September 2013
BESCHLUSS NR. 2013-247
SEITE 2 von 6

weitere Sozialkonferenzen in verschiedenen anderen Bezirken im Kanton Zürich dazu bewegen, sich ebenfalls aktiver einzubringen. Dies ist unter anderem wichtig, weil die in den verschiedenen Arbeitsgruppen der SKOS vertretenen Fachleute und Politiker aus dem Kanton Zürich durch den Kanton und die SoKo delegiert werden.

3. Sozialhilferecht im Kanton Zürich

Die Sozialhilfegesetzgebung im Kanton Zürich befindet sich im Umbruch und wird derzeit überarbeitet. In der zürcherischen Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) ist die Sozialhilfe in Art. 111 verankert. Gemäss dieser Bestimmung sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass Menschen in einer Notlage, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können, ein Obdach und existenzsichernde Mittel erhalten. Kanton und Gemeinden unterstützen die berufliche Wiedereingliederung erwerbsloser Personen in den Arbeitsprozess. Ausserdem unterstützen sie zur Bekämpfung von sozialer Not und Armut die Hilfe zur Selbsthilfe.

Der Umsetzung dient das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (SHG, LS 851.1) mit seinen Ausführungsverordnungen, namentlich der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV, LS 851.11). Eine Person hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, wenn sie für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder rechtzeitig aufkommen kann. Für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe verweist § 17 Abs. 1 und 2 SHV auf die Richtlinien der SKOS, welche im Kanton Zürich verbindlich anzuwenden sind. Überdies erlässt die Sicherheitsdirektion Weisungen über die Anwendung der SKOS-Richtlinien (§ 17 Abs. 3 SHV).

Das bestehende Sozialhilfegesetz ist nunmehr 30 Jahre alt und die Anforderungen an die Sozialhilfe haben sich in dieser Zeitspanne erheblich verändert. Das System der sozialen Sicherheit hat an Komplexität ebenso zugenommen wie auch die Erwartungen der Politik, der Öffentlichkeit und der Sozialhilfebeziehenden.

Das neue Gesetz soll Grundlage für eine zeitgemässe, zielgerichtete Sozialhilfe bieten, die den heutigen Problemlagen adäquat und sozialpolitisch breit abgestützt begegnet. Der Regierungsrat erachtet es nach wie vor als sinnvoll, dass mit den SKOS-Richtlinien gesamtschweizerisch ein einheitlicher Massstab für die Bemessung der Sozialhilfe zum Tragen kommt. Damit werde namentlich verhindert, dass mit tiefen Leistungen ein Druck zum Abwandern von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in eine andere Gemeinde ausgeübt werde. Der Regierungsrat will daher am Verbleib auf die SKOS-Richtlinien festhalten. Die Kantone sind mit je einer Vertretung im 50-köpfigen Vorstand als strategisches Führungsorgan der SKOS vertreten. Wichtig für den Kanton Zürich ist, in weiteren Gremien der SKOS auf die Entwicklung der Richtlinien Einfluss zu nehmen. Gegenwärtig hat der Kanton Zürich in der Geschäftsleitung der SKOS Einsitz. Zudem wird das Präsidium der Kommission für Rechtsfragen durch den Kanton Zürich wahrgenommen.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 10. September 2013
BESCHLUSS NR. 2013-247
SEITE 3 von 6

Unter der Leitung des Generalsekretariates der Sicherheitsdirektion treibt eine Expertengruppe die Gesetzgebungsarbeiten voran. Namentlich sind in der Expertengruppe folgende Behörden und Organisationen vertreten: Gemeindepräsidentenverband (2), Sozialkonferenz des Kantons Zürich (2), Stadt Zürich (1), Stadt Winterthur (1), SVA Zürich (1), Amt für Wirtschaft und Arbeit (1), Amt für Jugend und Berufsberatung (1), Caritas (1), Kantonales Sozialamt Kanton Zürich(1).

Eine Vernehmlassung des Gesetzesentwurfes wird gemäss Projektkonzept per 2014 in Aussicht gestellt (vgl. RRB 1016 vom 26.09.2012). Die SIBB konnte bereits am 12. Juli 2013 ihre Sichtweise und gewünschten Änderungsanträge beim Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich deponieren. In einem zweitägigen Workshop hat die SIBB weiter das heutige Sozialhilfegesetz überarbeitet, um vor der Vernehmlassung des Gesetzesentwurfes ihre Anträge bekannt zu geben.

4. Position des Stadtrates Opfikon

Der Stadtrat Opfikon hält die öffentlichen Äusserungen des Präsidenten der SKOS für unglücklich. Aus der Sicht des Stadtrates müssen sich die SKOS-Richtlinien an den untersten Einkommen der Bevölkerung orientieren. Im Weiteren sind verschiedene Punkte der Richtlinien zwingend zu revidieren. Der Stadtrat ist deshalb in der aktuellen Diskussion innerhalb der SIBB aktiv beteiligt und stützt die gewählte Strategie vollumfänglich, welche verschiedene Korrekturen der Richtlinien oder deren Handhabung im Kanton vorschlägt. Ein symbolischer Austritt sowohl aus der SKOS als auch aus der Sozialkonferenz Kanton Zürich ist ein Thema. Der Stadtrat hat sich für einen symbolischen Austritt entschlossen, sofern eine grosse Mehrheit der 22 angeschlossenen Gemeinden der Sozialkonferenz im Bezirk Bülach ebenfalls dafür ist. Der symbolische Austritt soll Signalwirkung nach dem Motto „steter Tropfen höhlt den Stein“ zeigen.

Der Stadtrat wie auch die SIBB erachten es als absolut wichtig, dass die SKOS-Richtlinien bestehen bleiben. Diese Richtlinien sind wichtig für die einheitliche Anwendung und dienen nebst dem Sozialhilfegesetz als Grundlagedokument für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in der Verwaltung.

Zu den einzelnen Fragen:

Frage 1: Wann hat der Gemeinderat dem Vereinsbeitritt SKOS zugestimmt (Art. 36 Abs. 11 GO)? Im Internet oder im Archiv wurden keine Dokumente diesbezüglich gefunden.

Die Gemeinde Opfikon blickt auf eine langjährige, sicherlich über 60jährige Mitgliedschaft beim Verein SKOS (ehemalige Schweizerische Armenpflegerkonferenz) zurück.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 10. September 2013
BESCHLUSS NR. 2013-247
SEITE 4 von 6

Frage 2: Hat der Stadtrat in der Vergangenheit über einen Austritt der Stadt Opfikon aus der SKOS diskutiert? Wie wurde eine allfällige Ablehnung begründet? Vor zwei Jahren war die SIBB Bezirk Bülach der Auffassung, dass ein Austritt aus informativen Gründen nicht aktuell war.

Der Stadtrat hat in der Vergangenheit bereits zweimal über einen Austritt aus der SKOS und auch der SoKo diskutiert. Am 27. Januar 2011 hat die SIBB ein Austritt aus der SoKo verworfen, damit die kritischen Stimmen aus dem Unterland nicht versiegen.

Frage 3: Macht es Sinn, Mitglied der SKOS zu sein, obwohl der Kanton Zürich die Richtlinien zum Gesetz gemacht hat?

Solange kein Bundesrahmengesetz zur Sozialhilfe besteht, macht die Mitgliedschaft bei der SKOS aus Sicht des Stadtrates durchaus Sinn. Ein Austritt ändert nichts an der Verbindlichkeit und an der Anwendung der SKOS-Richtlinien in Opfikon und hätte lediglich symbolischen Charakter.

Es ist dem Stadtrat Opfikon bewusst, dass die Wege für Veränderungen langwierig und von widersprüchlichen Disputen und Diskussionen geprägt sind. Dies gehört jedoch grundsätzlich zu unserem demokratischen Strukturgefüge. Die Stärke ist in breit abgestützten, stabilen und gesellschaftspolitisch vertretbaren Lösungen zu finden. Der Stadtrat steht jedoch voll und ganz hinter den Verhandlungen der SIBB. Im Kanton sind inzwischen verschiedene Vorstösse hängig, welche auch durch die SIBB und den Stadtrat gestützt werden.

Dem Stadtrat ist es durchaus bewusst, dass bei einem allfälligen Austritt zusammen mit der SIBB die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung verschiedene Angebote nicht mehr in der gewohnten Form nutzen können wie z.B. unentgeltliche und differenzierte Rechtsberatung, der Besuch von vergünstigten Fachveranstaltungen und last but not least das Wissen um Zugehörigkeit zu einem berufspolitisch anerkannten, demokratischen Fachgremium.

Frage 4: Wie reagiert nun der Stadtrat auf die Austritte aus der SKOS von Dübendorf und Rorschach? Weitere Austrittsanträge aus anderen Gemeinden und Kantonen sind pendent (z.B. Dietikon). Kann sich der Stadtrat gegenwärtig vorstellen einen Austritt aus der SKOS ernsthaft in Betracht zu ziehen?

siehe Ausführungen im Textteil

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 10. September 2013
BESCHLUSS NR. 2013-247
SEITE 5 von 6

Frage 5: Wie viele Franken hat die Stadt Opfikon in den letzten Jahren der SKOS auf direktem oder indirektem Wege (evtl. via Bezirk) überwiesen?

Die Stadt Opfikon bezahlt lediglich einen Mitgliederbeitrag, welcher direkt an die die SKOS entrichtet wird. Dieser orientiert sich an den Einwohnerzahlen einer Gemeinde.

2013: CHF 1'875.00 Mitgliederbeitrag
2012: CHF 1'500.00 Mitgliederbeitrag
2011: CHF 1'200.00 Mitgliederbeitrag
2010: CHF 1'200.00 Mitgliederbeitrag

Frage 6: Wie beurteilt der Stadtrat, dass der Präsident der SKOS und gleichzeitig Direktor der Hochschule Luzern (Soziale Arbeit) Walter Schmid Gemeinden öffentlich in den Medien rügt und es begrüsst, dass unkooperative Menschen Anspruch auf Sozialhilfe haben?

Der Stadtrat beurteilt die öffentliche Äusserung des Präsidenten der SKOS als kontraproduktiv, da sie zu stark auf den Rechtsschutz von Klienten fokussierte und das unkooperative Verhalten des Klienten beiseite liess. Das Sozialhilfesystem der Schweiz beruht auf rechtlichen Grundlagen, auf welche in einem Verfahren stets abzustützen ist. Die Richtlinien der SKOS tragen dazu bei, eine grösstmögliche Gerechtigkeit herzustellen. Gleiche Fälle können durch unparteiische und konsequente Anwendung der Vorgaben gleich behandelt werden. Diese "formale Gerechtigkeit" stellt Rechtssicherheit her. Unkooperative Klienten werden in der Stadt Opfikon durch die konsequente Anwendung der vorhandenen rechtlichen Mittel sanktioniert. Dies kann bis zur vollständigen Einstellungen der Leistungen gemäss § 24 a des SHG führen.

Auf Antrag der Sozialvorsteherin

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Interpellation von Tan Birlesik (SVP) und Mitunterzeichnende die Interpellation "Austritt aus der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe)" wird im Sinne der oben aufgeführten Erwägungen beantwortet.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 10. September 2013
BESCHLUSS NR. 2013-247
SEITE 6 von 6

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Tan Birlesik, obere Wallisellerstrasse 7, 8152 Opfikon
- Büro Gemeinderat
- Stadtpräsident
- Sozialvorsteherin
- Verwaltungsdirektor
- Verwaltungsdirektor-Stv.
- Leiter Sozialabteilung
- Stadtkanzlei

gbsad-sr-interpellation skos-austritt 2013 09 05.docx

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

P. Remund

H.R. Bauer

VERSANDT:
12. SEPT. 2013